



**Aktenzeichen: Pet 3-19-10-7870-037270**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird ein Sachkundenachweis für Heimtierhalter gemäß § 2 Tierschutzgesetz gefordert.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass ein solcher Sachkundenachweis verpflichtend vorgeschrieben für alle Tierarten helfen könnte, Spontankäufe und nicht richtig durchdachten Erwerb von Tieren zu verhindern und die Tierheime und die Veterinärbehörden zu entlasten. Im Weiteren wird in der Petition sehr detailliert aufgeführt, wie eine solche Schulung für den notwendigen Sachkundenachweis erfolgen könnte und es werden verfahrenstechnische Vorschläge zum Umgang mit diesem Sachkundenachweis gemacht. Hierzu wird ergänzend auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 309 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass für die Haltung von Heimtieren die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vollumfänglich gelten.

Gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes muss jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Ferner darf er die Möglichkeit des Tieres zu



artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass dem Tier Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Außerdem muss er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um das Tier angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen zu können. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes erfolgt durch die hierfür zuständigen Landesbehörden.

Darüber hinaus wurde aufgrund der Ermächtigung des § 2a des Tierschutzgesetzes vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Verordnung für die Haltung von Hunden erlassen. Im übrigen Bereich der Heimtierhaltung wurden für zahlreiche Tierarten auf Veranlassung des BMEL von Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis Gutachten für eine tierschutzgerechte Haltung erstellt, die von den Vollzugsbehörden – auch von den Tierhalterinnen und -haltern – bei der Beurteilung der Tiergerechtheit der jeweiligen Tierhaltung herangezogen werden können.

Um Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere einer nicht tierschutzgerechten Haltung, nachzugehen und entsprechende Anordnungen der zuständigen Behörde effektiv durchzusetzen, bietet das Tierschutzgesetz zahlreiche Möglichkeiten (z. B. Ordnungswidrigkeitsverfahren, Wegnahme von Tieren). Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen stehen damit ausreichende Instrumentarien zur Verfügung, um eine tierschutzgerechte Haltung von Heimtieren durchzusetzen.

Zur Verbesserung der Sachkunde der Tierhalter regelt darüber hinaus § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes für den gewerblichen Handel mit Heimtieren die Verpflichtung, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Tieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie seine verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, zu übergeben sind.

Eine neue Vorschrift mit einem verpflichtenden Sachkundenachweises für alle privaten Halterinnen und Halter von Heimtieren – wie mit der Petition gefordert – würde auf jedem Fall mit einem staatlichen Eingriff in deren Grundrechte verbunden sein.

Aufgrund der oben genannten Darlegungen, insbesondere des umfassenden Tierschutzes durch bereits bestehende Regelungen und die Möglichkeiten der Überprüfung deren Einhaltung durch die zuständigen Behörden, hält der Petitionsausschuss eine solche



Einführung einer verpflichtenden Sachkundeprüfung bzw. eines solchen Sachkundenachweises, insbesondere für den Heimtierbedarf, für nicht angemessen. Aus diesen Gründen empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.